

## Unterrichtung

durch den Ausschuß für Datenschutz

Vierter Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Datenschutz nach § 9 des Landesgesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz)

### 1. Vorbemerkungen

Der vierte Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Datenschutz umfaßt den Berichtszeitraum vom 1. Oktober 1976 bis 30. September 1977. In diesem Zeitraum fanden 12 Ausschußsitzungen statt. Die Beratungen des Ausschusses für Datenschutz hatten in erster Linie die Erledigung der von Stellen innerhalb und außerhalb der öffentlichen Verwaltung und von Bürgern an ihn herangetragenen Anfragen und Hinweise auf datenschutzrelevante Vorgänge zum Gegenstand. Der Ausschuß wurde aber auch tätig aufgrund von Anzeigen nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes, wenn er erkannte, daß dem Datenschutz dienende Maßnahmen nicht vorgesehen oder verbesserungsfähig waren oder schutzwürdige Belange von Betroffenen in anderer Weise gefährdet waren.

Sehr eingehend befaßte sich der Ausschuß in einer besonderen Sitzung mit der Novellierung des Landesgesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung aus dem Jahre 1974, die durch die Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes notwendig geworden ist (vgl. hierzu Tz. 8).

Der Erfahrungsaustausch mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, Professor Dr. Simitis, wurde mit einem ausführlichen Gespräch über die Konsequenzen aus der Verabschiedung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Weiterentwicklung des Landesrechts fortgesetzt.

Wie bereits in seinem dritten Tätigkeitsbericht angekündigt, hat der Ausschuß wiederum die besonders wirkungsvolle Möglichkeit der Überwachung von Sicherungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes durch örtliche Feststellungen bei den im Auftrag der öffentlichen Verwaltung tätigen privaten Datenerfassungs- und Datenverarbeitungsstellen genutzt.

In der Zusammensetzung des Ausschusses trat im Berichtszeitraum keine Veränderung ein. Erwähnt werden sollte, daß der Ausschuß in dem zurückliegenden

Jahr wiederum in fast allen Fällen zu einstimmigen Entscheidungen gekommen ist.

### 2. Datenschutz — Notwendigkeit stärkerer Bewußtbar-machung

Wer davon ausging, die Diskussion um das Bundesdatenschutzgesetz würde mit seiner Verabschiedung beendet oder doch zumindest in ruhigere Bahnen gelenkt, sieht sich getäuscht. Das Gegenteil ist der Fall: Das Gesetz wurde in einer Vielzahl von Veröffentlichungen äußerst kritisch gewürdigt. Noch vor seinem Inkrafttreten sind Stimmen laut geworden, die eine Novellierung dieses „kompromißverdorbenen“ Gesetzes fordern. Es bleibt zu hoffen, daß es den Ländern gelingen wird, im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit den Datenschutz in einer Weise zu regeln, die zur Kritik weniger Anlaß gibt.

Mindestens ebenso wichtig wie die materiell-rechtlichen Regelungen ist aber aus der Sicht des Ausschusses für Datenschutz, der seit nunmehr rund drei Jahren in der Datenschutzpraxis steht, eine andere Frage, die in der Datenschutzdiskussion nur selten erörtert wird. Es ist die Frage, ob Datenschutz vom Bürger als Notwendigkeit erkannt wird und ob das, was an gesetzlichen Regelungen besteht oder geschaffen wird, den Verhaltensweisen und den Bedürfnissen des Einzelnen wie der Gesellschaft entspricht.

Die Frage erscheint berechtigt angesichts der Erfahrung des Ausschusses, daß Angehörige einer Berufsgruppe, bei denen man eine besondere Sensitivität für die Problematik des Persönlichkeitsrechtsschutzes erwarten darf, ohne nennenswerte Vorbehalte freiwillig an einer wissenschaftlichen Befragungsaktion teilnahmen, die in so schwerwiegendem Maße die Privatsphäre berührte, daß einzelne Fragen vom Ausschuß — selbst in Ansehung der Freiwilligkeit der Beantwortung — für unzulässig gehalten wurden. Man hätte erwarten können, daß bei einem entwickelten Bewußtsein für Fragen des Datenschutzes und angesichts der

Tatsache, daß die Diskussion um das Bundesdatenschutzgesetz schon in vollem Gange war und sich auch die Tagespresse des Themas angenommen hatte unter mehr als 2.000 Befragten einige wenige sich veranlaßt gesehen hätten, die Frage nach der Notwendigkeit, der Zulässigkeit und der Datenschutzverträglichkeit zu stellen.

Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß aus der Tatsache, daß von dem in § 14 des Landesdatenschutzgesetzes niedergelegten Recht auf Anrufung des Ausschusses für Datenschutz nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, nicht ohne weiteres gefolgert werden kann, der Datenschutz sei in dem einen oder anderen Bereich nicht noch verbesserungsfähig. Offenbar hat bisher nur eine kleine Minderheit der Betroffenen ein Gespür dafür entwickelt, daß oftmals in einer deutlich über das sachlich gebotene Maß hinausgehenden Weise Daten erfragt werden.

Kein noch so perfektes Datenschutzgesetz wird diesen gegenwärtig noch bestehenden Mangel an Datenschutzbewußtsein in der Bevölkerung kompensieren können. Und die beispielsweise nach dem Bundesdatenschutzgesetz für eine „Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten“ zu entrichtende Gebühr wird von dem Bürger sicherlich auch nicht als Ermunterung verstanden, von seinen Datenschutzrechten eifriger Gebrauch zu machen.

Man wird die Gefahr der Alibifunktion von Datenschutzgesetzen nicht übersehen dürfen, eine Gefahr, die darin besteht, daß gesetzliche Festlegungen zu der Annahme verleiten, aufgrund von Anzeigepflichten, Geheimhaltungsvorschriften, Weitergabeverboten und einer Vielzahl anderer Bestimmungen sei das Feld des Datenschutzes nun auf das Beste bestellt. Sicherlich kann der Gesetzgeber vieles verbessern und es dürfte wohl auch in den meisten Fällen gelingen, zumindest bei schwerwiegenden Verstößen einzugreifen und Schaden abzuwenden. Ebenso wichtig scheint aber die Aufgabe zu sein, den zurückhaltenden und behutamen Umgang mit personenbezogenen Informationen gewissermaßen als soziale Norm in das Bewußtsein der Bevölkerung zu bringen.

Diese Aufgabe zu lösen ist sicherlich außerordentlich schwierig. Aber sie muß notwendigerweise in Angriff genommen und ständig im Auge behalten werden, denn nur wenn das Verständnis für Datenschutz in breiteren Bevölkerungskreisen geweckt wird, kann es gelingen, den Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung zu begegnen, ohne auf ihren Nutzen zu verzichten.

Der Ausschuß für Datenschutz hat sich zum Ziel gesetzt, diesem Aspekt des Datenschutzes in der Zukunft noch mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

### 3. Datenschutz in der Sozialforschung

In seinem dritten Tätigkeitsbericht hatte der Ausschuß für Datenschutz berichtet (Tz. 2), daß mit

Unterstützung des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz von einem Seminar für Soziologie der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz eine Untersuchung über die Situation der Volksschullehrer bzw. Grund- und Hauptschullehrer in Rheinland-Pfalz und die soziologischen Verhältnisse dieser Berufsgruppe während der vergangenen 50 Jahre durchgeführt werde. Der Ausschuß für Datenschutz hatte seinerzeit zu der angemeldeten Befragungsaktion noch nicht abschließend Stellung nehmen können. Er hatte in seinem Bericht aber angedeutet, daß er wegen der außerordentlichen Sensitivität des Fragenkatalogs prüfen werde, ob trotz Zustimmung der Betroffenen solche Informationen, die einem besonderen grundgesetzlichen Schutz unterliegen, überhaupt erhoben werden dürfen.

In einer gemeinsamen Sitzung mit Vertretern des Kultusministeriums und dem Leiter des Forschungsprojekts hat der Ausschuß für Datenschutz alle tatsächlichen und rechtlichen Aspekte des Forschungsvorhabens sehr eingehend erörtert.

Bei seiner abschließenden Stellungnahme gegenüber dem Kultusministerium als fachlich zuständiger Aufsichtsbehörde ließ sich der Ausschuß für Datenschutz von folgenden Überlegungen leiten:

Die wissenschaftlichen Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen (§ 6 Abs. 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 des Hochschulgesetzes). Auch für sie gilt daher das Landesdatenschutzgesetz, wobei den Bestimmungen des § 1 über den Gegenstand des Datenschutzes, des § 4 über die Regelung der Datennutzung und des § 7 über die Aufgaben des Ausschusses für Datenschutz in vorliegendem Falle besondere Bedeutung zukommt.

Dem Ausschuß stellte sich die Frage, ob diese grundsätzliche Anwendbarkeit des Landesdatenschutzgesetzes durch die in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantierte Forschungsfreiheit ausgeschlossen ist. Das Grundgesetz geht nämlich im Grundsatz von einer unbeschränkten Forschungsfreiheit aus, die sich auch auf die Vorbereitung der Forschung einschließlich der Materialsammlung bezieht. Mangels eines Gesetzesvorbehalts ist das Grundrecht durch ein einfaches Gesetz nicht beschränkbar. Jedoch ist die Forschung an alle Rechtsvorschriften gebunden, die eine Beschränkung der Forschungsfreiheit selbst nicht enthalten.

Allerdings ist die Forschung nicht unbeschränkt zulässig, sondern durch die Verfassung, insbesondere durch die Artikel 1 und 2 GG, begrenzt. Ebenso wie die Kunstfreiheit (BVerfGE 30, 193) darf die Forschungsfreiheit „weder durch die allgemeine Rechtsordnung noch durch eine unbestimmte Klausel relativiert werden, welche ohne verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt und ohne ausreichende rechtsstaatliche Sicherung auf eine Gefährdung der für den Bestand der staatlichen Gemeinschaft notwendigen Güter abhebt“.

Trotz des fehlenden Gesetzesvorbehalts sind folglich gesetzliche Bestimmungen zur Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen der Forschungsfreiheit und den Individualgrundrechten zulässig. Ein Konflikt zwischen diesen Grundrechten ist nach Maßgabe der grundgesetzlichen Wertordnung und unter Berücksichtigung der Einheit des grundlegenden Wertsystems durch Verfassungsauslegung zu lösen (vgl. BVerfGE 30, 193).

In diesem Sinne wurde § 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom Ausschuß als auf den Bereich der Forschung anwendbar angesehen. Er wurde als ein Versuch des Gesetzgebers interpretiert, ein mögliches Spannungsverhältnis zwischen Forschungsfreiheit einerseits und der Würde des Menschen und dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen andererseits zu lösen.

Der Ausschuß für Datenschutz sah sich daher berechtigt und verpflichtet zu prüfen, ob es sich bei dem angezeigten Forschungsvorhaben um die rechtmäßige Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (§ 4 Abs. 1 Satz 1 LDatG) handelt. Er ging dabei davon aus, daß die Rechtmäßigkeitsprüfung auf eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit beschränkt ist und daß angesichts der gegeneinander abzuwägenden Grundrechte und angesichts der grundsätzlich möglichen – unter Umständen aber auch unerheblichen – Einwilligung der Betroffenen eine solche Prüfung nur in einem sehr engen Rahmen stattfinden kann (vgl. auch Maunz-Dürig-Herzog-Scholz, Grundgesetz, Artikel 5 Abs. 3 Rdnr. 183 ff., 57, sowie zur Einwilligung Artikel 2 Abs. 1 Rdnr. 36). So war sich der Ausschuß darüber im klaren, daß er sein Ermessen nicht an die Stelle des forschenden Wissenschaftlers setzen darf und etwa bestimmte Fragen zur Durchführung des konkreten Forschungsvorhabens für nicht notwendig erklären kann. Er hielt es aber für möglich, eine äußerste Grenzziehung in der Weise vorzunehmen, indem er bestimmte Fragen für nicht zulässig hält, wenn die erfragten Daten in keinem vernünftigen Zusammenhang mit dem Forschungsvorhaben stehen. Dies war aber bei dem angemeldeten Forschungsvorhaben nicht der Fall.

Bei der von ihm vorzunehmenden Abwägung der Forschungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz hatte der Ausschuß zugunsten der Durchführung des Forschungsvorhabens zu berücksichtigen, daß die Teilnahme an der Befragung freiwillig erfolgte.

Der Ausschuß für Datenschutz kam aufgrund dieser Überlegungen zu dem Ergebnis, daß der Fragebogen keine Fragen enthielt, die, soweit sie die Verhältnisse der Befragten selbst betreffen, als unzulässig anzusehen waren.

Es war indessen zu berücksichtigen, daß der Fragebogen eine Reihe von Fragen enthielt, die sich auf die Verhaltensweisen Dritter, also nicht auf die der Befragten selbst, bezogen. Hinsichtlich dieser Fragestellungen fehlte demnach das besondere Merkmal der

Zustimmung desjenigen, über den Daten erfragt werden sollten. Dies führte dazu, daß der Ausschuß diejenigen Fragen, die eindeutig dem unantastbaren „Innenraum“ des einzelnen zuzuordnen sind – in den der Staat allenfalls mit Einwilligung des Betroffenen eindringen darf –, in seiner Stellungnahme gegenüber dem Kultusministerium als der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde für unzulässig erklärte. Die vom Ausschuß dergestalt beanstandeten Fragen bezogen sich auf den Erziehungsstil im Elternhaus, insbesondere in konfessioneller und weltanschaulicher Hinsicht, und auf die Ausübung des Kirchenbesuchs.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 27, S. 344 – Über-sendung von Scheidungsakten –, NJW 1969, S. 1707 – Mikrozensus –) hielt der Ausschuß jedoch den weitaus größten Teil der Fragen über die Verhaltensweisen Dritter für zulässig, soweit die erfragten Tatbestände einen Bezug zur Außenwelt hatten und die erfragten Fakten auch auf andere Weise hätten festgestellt werden können.

In Ansehung der auch nach Eliminierung der beanstandeten Fragen noch vorhandenen außerordentlich hohen Empfindlichkeit des Forschungsvorhabens unter Datenschutzgesichtspunkten hielt der Ausschuß eine Reihe von Datensicherungsmaßnahmen für notwendig, so insbesondere die Überwachung des Vorganges der Datenerfassung durch einen Beauftragten des Ausschusses, die Vernichtung von Belegen, die eine Rückidentifizierung ermöglichen, die Vorlage der Verarbeitungsergebnisse zur Einsichtnahme und Prüfung und die Vernichtung der maschinenlesbaren Datenträger nach einer Zeitdauer von zehn Jahren.

Diese Sicherungsmaßnahmen wurden von den für das Forschungsvorhaben Verantwortlichen akzeptiert.

#### 4. Weitergabe von Jubiläumsdaten aus dem Einwohnermelderegister

Vom Gemeinde- und Städtebund wurde an den Ausschuß für Datenschutz die Anfrage gerichtet, ob es zulässig sei, Daten aus dem Einwohnermelderegister, soweit sie sich auf Alters- und Ehejubiläen beziehen, an die Lokalpresse weiterzugeben oder in Mitteilungsblättern der Kommunalverwaltungen zu veröffentlichen. Bereits vor der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung für Zwecke des Einwohnermeldewesens war die Weitergabe und Veröffentlichung von Jubiläumsdaten, die insbesondere in ländlichen Gebieten eine wichtige Funktion im Rahmen des Gemeinschaftslebens darstellt, über eine lange Zeitdauer praktiziert worden. Die Frage, ob diese Verfahrensweise mit dem grundgesetzlich garantierten Persönlichkeitsrechtsschutz zu vereinbaren sei, war offenbar nicht gestellt worden, obwohl – wie dem Ausschuß bekannt wurde – sich Bürger in Einzelfällen gegen eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten in der Presse oder sonstigen Mitteilungsblättern wandten.

Der Ausschuß für Datenschutz ging bei seiner Stellungnahme gegenüber der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde davon aus, daß die Weitergabe von Geburtsdaten und ähnlichen personenbezogenen Daten an die Presse nicht den bereits in anderem Zusammenhang (vgl. Tz. 3) erwähnten absolut unantastbaren „Innenraum“ der Persönlichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts berührt. Dies folgt bereits daraus, daß derartige Daten in vielfältiger Weise erfaßt sind und der Bürger bei zahlreichen Gelegenheiten solche Angaben, die im allgemeinen nicht als zu dem engsten Intimbereich gehörig empfunden werden, macht.

Im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kann hingegen davon ausgegangen werden, daß die Weitergabe dieser personenbezogenen Daten den äußeren Bereich der geschützten Privatsphäre berührt. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit war deshalb abzuwägen, ob die grundsätzliche Informationspflicht der Behörden gegenüber der Presse oder das private Interesse an der Nichtweitergabe überwiegen.

Nach § 3 des Landespressegesetzes erfüllt die Presse eine öffentliche Aufgabe, wenn sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirkt. Gemessen an der so umschriebenen Aufgabenstellung der Presse liegen die Informationen über Geburts- oder Heiratsdaten von einzelnen, die keine Personen der Zeitgeschichte sind, allenfalls im ganz peripheren Bereich des presserechtlichen Informationsanspruchs. Andererseits haben aber viele Bürger ein durchaus verständliches Interesse daran, daß ihre Personendaten, die sie aus polizeilichen Gesichtspunkten im Rahmen des Meldegesetzes mitteilen mußten, nicht ohne zwingenden Grund an andere Interessenten weitergegeben und gar in der Presse veröffentlicht werden.

Der Ausschuß für Datenschutz kam zu dem Ergebnis, daß es im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unverhältnismäßig wäre, wenn im Rahmen des Informationsanspruchs der Presse in den Bereich der Privatsphäre des Bürgers eingegriffen würde. Eine verfassungskonforme Anwendung des Landespressegesetzes läßt folglich eine Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen aus dem Einwohnermelderegister an die Presse nicht zu, es sei denn, daß die Weitergabe mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt.

Aber auch das Postulat des Datenschutzes in § 1 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes steht einer unbeschränkten Datenweitergabe entgegen, denn ein wichtiger, aus dem Persönlichkeitsrechtsschutz des Grundgesetzes abgeleiteter Datenschutzgrundsatz ist der des Rechts der Selbstbestimmung des Bürgers über seine Daten. Danach würde die Veröffentlichung von Daten, die unter polizeilichen Gesichtspunkten gegeben wurden, ohne Zustimmung des Betroffenen

eine Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange darstellen.

Im übrigen ging der Ausschuß für Datenschutz bei seiner oben erwähnten Stellungnahme gegenüber der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde davon aus, daß die kommunalen Stellen gerade durch die Möglichkeit des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in die Lage versetzt werden, die Zustimmung der Betroffenen unter Vermeidung des bei Anwendung konventioneller Verfahren unvermeidbaren Verwaltungsaufwands einzuholen.

#### 5. Handel mit Jungwählerdaten aus Rheinland-Pfalz

Im März 1977 berichteten verschiedene Presseorgane, daß „personenbezogenes Datenmaterial“ über 50.000 baden-württembergische Jungwähler auf offenem Markt gehandelt und daß auch Daten über Jungwähler aus Rheinland-Pfalz in Stuttgart gegen Entgelt angeboten wurden.

Dem Ausschuß für Datenschutz wurde nach Bekanntwerden der Vorgänge vom Ministerium des Innern, das sich in die zunächst zentral von der Staatsanwaltschaft Stuttgart geführten Ermittlungen einschaltete, folgender Sachverhalt mitgeteilt:

Ein Student aus dem Bodenseekreis, Mitglied einer politischen Partei, erbat von verschiedenen Kreisverbänden dieser Partei sowie von Gemeindeverwaltungen die Übersendung von „Jungwählerverzeichnissen“ mit der Begründung, er benötige diese Daten für eine wissenschaftliche Untersuchung über das Verhalten von Jungwählern. Den Anforderungsschreiben an die Kreisverbände war eine Empfehlung beigelegt, die dem Studenten von einem Repräsentanten der Partei im Vertrauen auf die Richtigkeit einer eidesstattlichen Erklärung über die Zweckbestimmung gegeben wurde.

Unter den insgesamt 42.000 Jungwähleradressen, die dem Studenten zur Verfügung gestellt wurden, befanden sich auch 9.500 Anschriften, die von der Kreisgeschäftsstelle einer politischen Partei in Rheinland-Pfalz weitergegeben wurden. Alle übrigen Kreisverbände und die Gemeindeverwaltungen in Rheinland-Pfalz lehnten eine Datenweitergabe unter Hinweis auf das Landesdatenschutzgesetz ab oder ließen das Ansinnen des Studenten unbeachtet.

Der Student, der sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befand, veräußerte die Adressen an einen Handelsvertreter, der sie seinerseits durch ein Zeitungsinserat zum Verkauf anbot. Ein Journalist ging zum Schein auf dieses Angebot ein und unterrichtete danach die zuständigen Stellen, die sofort die Ermittlungen aufnahmen. Die Jungwähleradressen wurden sichergestellt, bevor sie weiter veräußert werden konnten.

Von den baden-württembergischen Behörden mußten die Ermittlungen indessen nach kurzer Zeit eingestellt werden, weil sich zeigte, daß ein begründeter Tatverdacht für einen Verstoß gegen allgemeine strafgesetzliche Bestimmungen nicht aufrecht zu erhalten war und ein Landesdatenschutzgesetz mit Strafbestimmungen für diesen Tatbestand nicht existierte. Hinsichtlich der aus Rheinland-Pfalz stammenden Daten wurden die Ermittlungen jedoch fortgesetzt, weil das rheinland-pfälzische Landesdatenschutzgesetz in § 15 die unbefugte Verschaffung oder unbefugte Verwendung von geschützten Daten mit Strafe bedroht.

Die für Rheinland-Pfalz sichergestellten Jungwählerlisten enthielten folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie - in verschlüsselter Form - Familienstand, Geschlecht, Stellung in der Familie und Religion. Die verschlüsselten Angaben waren für Außenstehende unverständlich.

Die vom Ministerium des Innern als der zuständigen Aufsichtsbehörde im Lande Rheinland-Pfalz veranlaßten örtlichen Feststellungen ergaben, daß die an die Kreisgeschäftsstelle einer Partei weitergegebenen Jungwählerlisten aufgrund eines Versehens mehr Daten - in verschlüsselter Form - enthielten, als nach den melderechtlichen Bestimmungen und den hierzu ergangenen Erlassen zulässig war <sup>\*)</sup>. Die für die Datenweitergabe Verantwortlichen wurden nachdrücklich auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Anordnungen der Aufsichtsbehörde hingewiesen. Dabei wurde die Strafbarkeit des Verhaltens bei Vorliegen von Vorsatz, der bei derartigen Verstößen in Zukunft angenommen werden muß, hervorgehoben.

Im übrigen wurden die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen des Verdachts von strafbaren Handlungen nach § 15 des Landesdatenschutzgesetzes gegen den Studenten, den Handelsvertreter sowie die beteiligten Bediensteten der Partei-Kreisgeschäftsstelle weitergeführt. Der Ausschuß für Datenschutz hat sich - ebenso wie das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern - für eine nachdrückliche Strafverfolgung im Interesse der betroffenen Bürger ausgesprochen. Die erforderlichen Strafanträge von Betroffenen wurden eingeholt.

Bei einer Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes wird in diesem Zusammenhang zu prüfen sein, ob dem Ausschuß für Datenschutz ein Strafantragsrecht eingeräumt werden sollte.

<sup>\*)</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz vom 24. Juli 1958 in der Fassung vom 31. Dezember 1967, BerMinBl. Bd. 1 Sp. 759 ff. sowie Rundschreiben des Mdl vom 28. Juni 1974, MinBl. Sp. 596, ergänzt durch Rundschreiben des Mdl vom 14. Mai 1976, MinBl. Sp. 773; vgl. auch Tz. 3 des dritten Tätigkeitsberichts - Drucksache 8/1444 -.

#### 6. Ergebnisse örtlicher Feststellungen bei den im Auftrag von Behörden tätigen privaten Datenerfassungs- und Verarbeitungsstellen

Gegenstand des Datenschutzes nach § 1 des Landesdatenschutzgesetzes sind nicht nur die Datenverarbeitungsverfahren von Behörden und Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sondern auch Leistungen von privaten Erfassungs- und Verarbeitungsstellen, soweit diese im Auftrag öffentlicher Stellen erbracht werden.

Daß private Unternehmen in einem nicht unerheblichen Umfange für die öffentliche Verwaltung Datenerfassung und Datenverarbeitung durchführen, konnte der Ausschuß dem beim Landesrechenzentrum geführten Auskunftssystem „Datenschutz“ - ADAS -, in dem die nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes angezeigten EDV-Anwendungen erfaßt sind, entnehmen.

Der Ausschuß für Datenschutz hielt es für geboten, diesem Bereich der Serviceleistungen durch private Unternehmen für öffentliche Auftraggeber besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, weil er Kenntnis erhielt von mehreren EDV-Anwendungen, die im Sinne des Datenschutzes als sensitiv anzusehen waren.

Die örtlichen Feststellungen durch einen Beauftragten des Ausschusses für Datenschutz ergaben indessen, daß diese Verfahren inzwischen wieder von Rechenzentren in öffentlicher Trägerschaft übernommen worden waren oder in Kürze übernommen werden. Oberdies zeigte die nähere Prüfung der Verfahren, daß das Auskunftssystem „Datenschutz“ eine Reihe unrichtiger Informationen enthielt, die darauf zurückzuführen waren, daß die Verfahrensanwender - es sind dies die in § 1 des Landesdatenschutzgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen des Landes sowie der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts - ihren Anzeigepflichten nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes und der Verpflichtung zur Mitteilung von Verfahrensänderungen nicht immer nachgekommen sind.

Vom Ausschuß für Datenschutz wurde die Berichterstattung veranlaßt. Darüber hinaus hat das Ministerium des Innern in einem Rundschreiben vom 13. Januar 1977 (MinBl. Sp. 53), geändert durch Rundschreiben vom 13. April 1977 (MinBl. Sp. 421), auf die den Anwendern der elektronischen Datenverarbeitung nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes obliegenden Verpflichtungen nachdrücklich hingewiesen.

Dennoch muß davon ausgegangen werden, daß noch immer nicht alle EDV-Anwendungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung angezeigt wurden, und daß auch in anderen Fällen Änderungsmitteilungen unterblieben sind. Da nur bei vollständiger und zutreffender Erfassung aller EDV-Anwendungen die zur Real-

sierung des Rechts auf Auskunft (§ 11 des Landesdatenschutzgesetzes) und die zur Überwachung des Datenschutzes notwendigen Erkenntnisse aus dem Auskunftssystem zu gewinnen sind, beabsichtigt der Ausschuß, die Behörden und sonstigen Einrichtungen des Landes zusammen mit der Übersendung dieses Tätigkeitsberichts erneut und mit allem Nachdruck an die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu erinnern.

Im übrigen war eine – aus der Sicht des Ausschusses für Datenschutz durchaus begrüßenswerte – Tendenz festzustellen, die Inanspruchnahme privater Erfassungs- und Verarbeitungsstellen durch Stellen der öffentlichen Verwaltung in besonders sensiblen Bereichen einzuschränken.

Die Serviceleistungen im Auftrag der öffentlichen Verwaltung erstreckten sich im wesentlichen auf das Einwohnerwesen – hier wird das vom Gemeinde- und Städtebund entwickelte Verfahren praktiziert –, auf das Finanzwesen – Erstellung von Haushaltsplänen – und Kassenwesen, auf die Steuerveranlagung, die Verbrauchsabrechnung, die Gebührenabrechnung und die Statistik.

Neben dem zum Zeitpunkt der örtlichen Feststellungen gegebenen Faktum einer verhältnismäßig geringen Sensitivität der Verfahren ist für die Beurteilung unter Datenschutzgesichtspunkten von Bedeutung, daß die privaten Erfassungsstellen, soweit sie für Arbeiten im Rahmen des Änderungsdienstes herangezogen werden, nur in seltenen Fällen einen vollständigen Datensatz rekonstruieren können und auch die Verschlüsselung der Daten zu einer Verbesserung des Datenschutzes beiträgt.

Von dem Beauftragten des Ausschusses für Datenschutz wurden acht private Datenerfassungsstellen und zwei Privatunternehmen aufgesucht, die im öffentlichen Auftrag sowohl Datenerfassung als auch Datenverarbeitung betreiben. Die Unternehmen waren hinsichtlich der Größenordnung und Organisationsform außerordentlich unterschiedlich. So wurden einerseits Serviceleistungen für Behörden im Südteil des Landes von dem Großrechenzentrum eines Pharmabetriebes erbracht, das eine den behördlichen Rechenzentren vergleichbare Datensicherungstechnik anwendet. Andererseits wurden beispielsweise Datenerfassungsstellen angetroffen, die mit nur einem Erfassungsgerät in Nebentätigkeit betrieben werden und die einen dementsprechend geringen Datenschutz- und Sicherungsstandard aufweisen.

In keiner der aufgesuchten Erfassungs- und Verarbeitungsstellen war das Personal nach § 3 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes bei Übernahme der Auftragsarbeiten zur Einhaltung des Datengeheimnisses besonders verpflichtet worden. Auch hatten es die auftraggebenden Behörden und sonstigen Stellen in den meisten Fällen unterlassen, die beiderseitigen Rechte und Pflichten in schriftlichen Verträgen fest-

zulegen, die auch datenschutzmäßigen Gesichtspunkten Rechnung tragen, indem sie z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des Datengeheimnisses, den Datentransport, die Abgrenzung der Verantwortungsgebiete und Haftungsfragen regeln.

Soweit es sich um Datenerfassung im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens handelte, waren Verstöße gegen die Mindestanforderungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bei der Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsverfahren zu konstatieren, weil es unterlassen wurde, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übernahme von Daten auf Datenträger zu bescheinigen.

Auch bei der Übermittlung von Ablochbelegen und von maschinenlesbaren Datenträgern, die – je nach Zweckmäßigkeit und Schutzwürdigkeit – durch einfache Postsendung, durch Postwertbrief oder durch Boten geschieht, könnten zusätzliche Sicherungsmaßnahmen zu einer Verbesserung des Datenschutzes führen.

Der Ausschuß für Datenschutz hat die Ergebnisse der örtlichen Feststellungen, die im übrigen nicht als sehr schwerwiegend beurteilt wurden, dem Ministerium des Innern als der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt. Das Ministerium hat unterdessen die notwendigen Schritte zur Behebung der Mängel eingeleitet.

Im übrigen wurden die Besuche eines Beauftragten des Ausschusses von den außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehenden Stellen als eine Möglichkeit genutzt, Zweifelsfragen in bezug auf das Landesdatenschutzgesetz und das Bundesdatenschutzgesetz zu klären, wie andererseits der Ausschuß auf diese Weise Einblick in die Schwierigkeiten und Nöte von Unternehmen erhielt, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes und des novellierten Landesgesetzes Datenschutz unter Wettbewerbsbedingungen verwirklichen müssen.

#### 7. Verpflichtung der datenverarbeitenden Stellen gegenüber dem Ausschuß für Datenschutz

§ 10 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes regelt die Verpflichtungen der Behörden und sonstigen Stellen, dem Ausschuß für Datenschutz die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und ihm Einsicht in die Anwendung findenden Programme zu geben sowie die erforderlichen Kontrollen der Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Bei örtlichen Feststellungen in Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses hat sich gezeigt, daß die Anwender der elektronischen Datenverarbeitung durchaus kooperationsbereit sind. Jedenfalls wurden bisher in keinem Falle notwendige Auskünfte verweigert oder bei einer Kontrolle von Sicherungsmaßnahmen Schwierigkeiten bereitet. Die Einholung von Auskünften und die Kontrolle von Sicherungsmaß-

nahmen am Ort der Datenerfassung oder Datenverarbeitung sind geeignet, die Arbeit des Ausschusses wirkungsvoll zu unterstützen.

Der Intention des Gesetzgebers, mit der Programmkontrolle ein besonders effizientes und kostengünstiges Verfahren zur Sicherstellung des Datenschutzes zuzulassen und einzuführen, kommt die in der öffentlichen Verwaltung zu beobachtende Tendenz, Programme nach einheitlichen Regeln aufzubauen und für bestimmte Anwendungsgebiete einheitliche Programmiersprachen zu verwenden, zwar entgegen. Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß diese Programmkontrolle ganz außerordentlich erschwert wird, wenn keine Programmdokumentation erstellt ist, die insbesondere enthält:

- a) eine Beschreibung der Aufgabe,
- b) einen Programmablaufplan,
- c) eine Anweisung über die Verwendung des Programms  
(Arbeits- und Bedienungsanweisung),
- d) eine Auflistung des Programms,
- e) ein Abkürzungs-, Schlüssel- und Symbolverzeichnis,
- f) die Testunterlagen,
- g) eine Beschreibung der Sicherungsvorkehrungen.

Für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben in Ausführung des Haushaltsplans mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung wurde die Anlegung von Programmdokumentationen bereits in dem Erlaß des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 1969 (MinBl. Sp. 263) als eine der Mindestanforderungen an die Verfahrenssicherheit angesehen.

Die mit der Einführung einer Protokollierungspflicht (§ 2 Abs. 3 LDatG) verfolgte Zielsetzung wird durch die Pflicht, Programmkontrollen zuzulassen (§ 10 Abs. 1 LDatG), zumindest teilweise überlagert, da ein Teil der aus der Protokollierung zu gewinnenden Erkenntnisse – wie z. B. an welche Stellen und in welchem Umfang Daten übermittelt werden – in dem der Verarbeitung zugrundeliegenden Programm determiniert sind.

Es darf indessen nicht außer acht gelassen werden, daß trotz maschinen- und programmtechnischer Vorkehrungen im Rahmen der im Einzelfall zugelassenen Datenübermittlungen Mißbrauchstatbestände denkbar sind, die nur durch sehr arbeitsaufwendige Kontrollen der nach § 2 Abs. 3 erstellten Protokolle erkennbar werden.

Es steht außer Frage, daß die Vorschrift des § 2 Abs. 3 eine Erschwernis für die Datenverarbeitungspraxis darstellen kann, weil ausnahmslos jede Übermittlung geschützter Daten – dies können beispielsweise Name und Anschrift sein – der Protokollierungspflicht unterliegt. Das seitens der Anwender bestehende Bedürfnis nach einer der Sensitivität der selbsttätig übermittelten Daten und den programm-

technischen und organisatorischen Sicherungsvorkehrungen angemessenen Verfahrensweise wird vom Ausschuß für Datenschutz anerkannt und in die Diskussion um die Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes eingebracht.

In einer Reihe von Fällen sah sich der Ausschuß für Datenschutz veranlaßt, die Anwender der elektronischen Datenverarbeitung an die rechtzeitige und vollständige Vornahme der Anzeige nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes zu erinnern. Das Landesdatenschutzgesetz enthält zwar keine Bestimmung über den Zeitpunkt, zu dem die Anzeige vorzunehmen ist. Der Ausschuß ist jedoch bisher stets davon ausgegangen, daß diese so rechtzeitig vorliegen muß, daß ihm eine Möglichkeit der Stellungnahme nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes vor der Realisierung der Maßnahme verbleibt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Befragungsaktionen würde § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes seinen Sinn verlieren, wenn der Ausschuß nicht schon über die Projektplanung unterrichtet würde. Denn nur in diesem Stadium ist es dem Ausschuß möglich, seinen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes Geltung zu verschaffen.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Landesdatenschutzgesetzes wird von den anzeigepflichtigen Behörden und sonstigen Stellen häufig falsch interpretiert. In mehreren Fällen glaubten Anwender der elektronischen Datenverarbeitung ihrer Mitteilungspflicht nach dem Gesetz zu genügen, wenn sie den Ausschuß für Datenschutz davon in Kenntnis setzen, welche Programmiersprache und welche Programmbezeichnungen verwendet werden. Die Mitteilung der Programmbezeichnung konnte der Ausschuß allenfalls dann als genügend ansehen, wenn es sich um allgemein eingeführte Standardprogramme handelt. In allen anderen Fällen mußte der Ausschuß darauf bestehen, daß ihm eine detaillierte Programmbeschreibung vorgelegt wird.

Nur in den wenigsten Fällen konnten Dienstanweisungen über Schutzvorkehrungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 des Landesdatenschutzgesetzes vorgelegt werden. Auch die aus örtlichen Feststellungen gewonnenen Erkenntnisse lassen die Folgerung zu, daß § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes nicht genügend beachtet wird.

Häufig wurde seitens der Anzeigepflichtigen darauf verwiesen, daß auch das Ministerium des Innern seinerseits noch nicht die Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes erlassen habe. Das Fehlen der Rechtsverordnung, deren Erlaß mit Rücksicht auf die Novellierung des Landesdatenschutzgesetzes zurückgestellt wurde, kann indessen die eindeutige Zuwiderhandlung gegen § 2 Abs. 2 durch die Anwender der elektronischen Datenverarbeitung nicht rechtfertigen.

### 8. Überlegungen zur beabsichtigten Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes:

- a) Am 1. Januar 1978 tritt das Bundesdatenschutzgesetz in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Es gilt auch für Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie Bundesrecht ausführen und soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist.

Dies hat zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen in allen Bundesländern einschließlich derjenigen geführt, in denen bereits seit mehreren Jahren – wie in Hessen und in Rheinland-Pfalz – Datenschutzgesetze in Kraft sind.

- b) Der Ausschuß für Datenschutz hatte schon in den vergangenen Jahren die bei der praktischen Arbeit auftretenden Probleme und Schwierigkeiten im Hinblick auf eine spätere Gesetzgebung aufgearbeitet und dabei Überlegungen für geeignete Lösungsmöglichkeiten angestellt.

Der Ausschuß konnte sich daher in einem verhältnismäßig frühen Stadium eine Meinung bilden und mit der Landesregierung, die das neue Gesetz als Regierungsinitiative vorbereitet, in einen regen und fruchtbaren Gedankenaustausch eintreten.

Dabei konnten praktische Erfahrungen bei der beiderseitigen Anwendung des bestehenden Landesdatenschutzgesetzes sowie auch Erkenntnisse aus dem Gesetzgebungsverfahren des Bundes ausgetauscht werden.

- c) In vielen wichtigen Punkten bestand dabei von Anfang an Übereinstimmung. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung, anstelle eines Änderungsgesetzes eine Neufassung des Landesdatenschutzgesetzes zu erarbeiten und – soweit erforderlich – auch unabhängig vom Bundesgesetz nach eigenständigen Lösungen zu suchen.

Auch in der grundsätzlichen Frage, ob für die Überwachung des Datenschutzes ein Datenschutzbeauftragter vorgesehen werden soll oder ob diese Aufgabe wie bisher besser von einem Ausschuß wahrzunehmen ist, vertrat der Ausschuß überwiegend die Meinung, daß die bewährte Regelung beibehalten werden sollte.

- d) Nach Auffassung des Ausschusses für Datenschutz sollte das vom Landtag zu verabschiedende neue Landesdatenschutzgesetz den betroffenen Bürgern den größtmöglichen Schutz vor einem Mißbrauch ihrer personenbezogenen Daten gewähren. Es wäre dabei zu begrüßen, wenn der besondere Charakter des Gesetzes als Schutzgesetz auch bei den einzelnen Formulierungen und beim systematischen Aufbau in einer für den Bürger erkennbaren Weise zum Ausdruck käme.

Bewährte Regelungen des bisherigen Landesgesetzes, die in ihrer Schutzfunktion über die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes hinausgehen, wie zum Beispiel der Anspruch der Betroffenen auf Schadenersatz bei Verletzungen ihrer Rechte durch widerrechtliche Datenverarbeitung, sollten nach Möglichkeit beibehalten werden.

Darüber hinaus sollten – ebenfalls unabhängig von den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes – praktische Erfahrungen aus der bisherigen Arbeit bei der Gestaltung des neuen Datenschutzrechtes auf Landesebene in angemessener Weise verwertet werden.

Als Beispiel ist hier die Notwendigkeit zu nennen, für den Bereich der Wissenschaft eine Regelung zu finden, die einerseits die Verarbeitung personenbezogener Daten für Forschungszwecke sowie ihre Übermittlung durch Behörden und andere öffentliche Stellen gewährleistet, andererseits aber das unverzichtbare Maß an Datenschutz für den Forschungsbereich sicherstellt.

Bei Beachtung der hier dargestellten Grundsätze sollten im übrigen die Institutionen und die Systematik des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere die dort verwendeten Begriffe, aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit übernommen werden. Dies empfiehlt sich schon deshalb, um die Weiterentwicklung des Datenschutzrechtes durch Rechtsprechung und Wissenschaft in späteren Jahren nicht zu erschweren.

- e) Bei den im neuen Landesdatenschutzgesetz zu treffenden Einzelregelungen mißt der Ausschuß für Datenschutz zunächst der Frage besondere Bedeutung zu, von welchen Voraussetzungen die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs abhängig sein soll. An dieser für die Belange des Bürgers besonders empfindlichen Stelle muß die Konzeption des Gesetzes als Schutzgesetz für jedermann deutlich erkennbar werden. Hier kann es deshalb nicht – wie im Bundesdatenschutzgesetz vorgesehen – genügen, daß die Weiterleitung der Daten in den weniger geschützten nichtöffentlichen Bereich – und zwar ohne Wissen des Bürgers – zur „rechtmäßigen Aufgabenerfüllung“ der weitergebenden Stellen erforderlich ist, oder daß der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft macht, auch wenn dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Nach Auffassung des Ausschusses erfordert wirksamer Datenschutz bei der Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs den Gesetzesvorbehalt, der in der Praxis auch leichter anzuwenden sein wird, als der wenig bestimmte Begriff der „rechtmäßigen Aufgabenerfüllung“. Soweit sich aus übergeordneten Interessen die Notwendigkeit anderer Regelungen in Spezial-

bereichen ergibt, sollten diese als Ausnahmen erkennbar sein und eng normiert werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Gesetzesvorbehalt im rheinland-pfälzischen Landesdatenschutzgesetz zeigen, daß diese Regelung in der Praxis ohne größere Schwierigkeiten angewendet werden kann.

Wenn in dem einen oder anderen Einzelfall ein befriedigendes Ergebnis nur im Wege einer eingehenderen Auslegung gewonnen werden kann, sollte dabei nicht übersehen werden, daß demgegenüber die Abgrenzung des Begriffes der „rechtmäßigen Aufgabenerfüllung“ in Zweifelsfällen sehr viel schwieriger sein dürfte, und daß sich dabei leicht eine Tendenz zur extensiven Auslegung zu Lasten der schutzwürdigen Belange der Bürger ergeben kann.

Auf die Notwendigkeit einer Spezialregelung für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung ist bereits hingewiesen worden. Hiervon ausgenommen sollten die Verarbeitung von Verwaltungsdaten etwa über das Hochschulpersonal oder über Studenten bleiben.

Für die eigentlichen Forschungsdaten aber sollte eine Regelung mit dem Ziel gesucht werden, ein Mindestmaß an Datenschutz für den Forschungsbereich sicherzustellen, aber auch zu vermeiden, daß etwa über den Datenschutz steuernde Eingriffe im Hinblick auf mögliche Forschungsergebnisse erfolgen können.

Eine solche Regelung könnte darin bestehen, daß zwar die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Forschungszwecke sowie ihre Übermittlung an Forschungsstellen durch Behörden und andere öffentliche Stellen zugelassen wird, jedoch nur für jeweils bestimmte Forschungsvorhaben. Auf diese Weise könnte verhindert werden, daß aufgrund der umfassenden Zuständigkeit der wissenschaftlichen Forschung eine „Vorratswirtschaft“ mit Hilfe von Datenbanken betrieben werden kann.

Von einer Spezialregelung für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung wäre weiter zu fordern, daß eine Weiterübermittlung oder Veröffentlichung der verarbeiteten personenbezogenen Daten – auch zu Unterrichtszwecken – grundsätzlich ausgeschlossen sein muß. Eine solche Weitergabe könnte allenfalls mit der Einwilligung der Betroffenen zugelassen werden.

Zu erwägen ist nach Auffassung des Ausschusses auch die Möglichkeit der Ergänzung der Rechte des Bürgers durch die Einfügung eines Unterlassungs- und Beseitigungsanspruches, mit dessen Hilfe der Betroffene im Einzelfall verlangen könnte, daß eine Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange unterlassen oder beseitigt wird, wenn diese nach der Berichtigung, Sperrung oder

Löschung seiner Daten andauert.

Angesichts der Schutzfunktion des Gesetzes sollte ein solcher Anspruch hier ausdrücklich geregelt sein, auch wenn er sich unabhängig davon aus dem allgemeinen Recht ergeben könnte.

Es ist heute weitgehend anerkannt, daß es zu den Aufgaben des Datenschutzes im allgemeinen gehört, einer Verschiebung des Informationsgleichgewichts zwischen Exekutive und Legislative durch die elektronische Datenverarbeitung zumindest entgegenzuwirken.

Schon im geltenden Landesdatenschutzgesetz findet sich deshalb eine Regelung über das Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane (§ 5 LDatG).

Die absolute Notwendigkeit einer derartigen Regelung ergibt sich unmittelbar aus der Funktion des Parlaments als Gesetzgebungs- und Kontrollorgan. Die ständig wachsende Komplexität der Planungsvorgänge, die weitgehend unter Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung vollzogen werden, macht es für das Parlament immer schwieriger, die genannten Funktionen angemessen und seinem Verfassungsauftrag entsprechend auszuüben. Auf diese Weise entsteht die Gefahr, daß es aufgrund des Informationsvorsprungs der Exekutive zu einer entscheidenden Verschiebung der politischen Gewichtsverteilung zu Lasten des Parlaments kommt.

Bei der Übernahme der genannten Bestimmung in das neue Landesdatenschutzgesetz sollte auch auf geeignete Weise sichergestellt werden, daß der Zugang des Parlaments zu den jeweils gewünschten Daten unmittelbar erfolgen kann. Die Vertraulichkeit des Auskunftersuchens und die Anonymität des Abrufes sind dabei unbedingt zu garantieren.

Ebenso wie der Regierung ein geschützter Initiativbereich bei ihrer Planung zugestanden wird, müssen auch das Parlament und insbesondere die Fraktionen die Möglichkeit haben, erforderliche Entscheidungen ohne Kenntnisse durch Dritte vorzubereiten.

Nachdem feststeht, daß die für die Überwachung des Datenschutzes im nichtöffentlichen (privaten) Bereich zuständigen Behörden im Bereich der Exekutive tätig sein werden, erscheint es angebracht, durch eine geeignete Regelung im Landesdatenschutzgesetz dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß für Datenschutz mit diesen Behörden Verbindung hält und daß auch eine gewisse gegenseitige Auskunftspflicht besteht.

Es wäre ein sicher unerwünschtes Ergebnis – falls eine solche Regelung nicht vorgesehen würde – wenn die in einem der beiden Bereiche gesammelten Erfahrungen bei der noch verhältnismäßig neuen Rechtsmaterie nicht auch dem jeweils anderen Bereich zur Verfügung stünden.

Es kann insoweit keinem Zweifel unterliegen, daß eine im Landesbereich einheitliche Beurteilung der Fragen des Datenschutzes vom allgemeinen Interesse her geboten ist.

#### 9. Schlußbemerkung

Dieser vom Ausschuß für Datenschutz vorgelegte vierte Tätigkeitsbericht ist mit großer Wahrscheinlichkeit der letzte, der auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes von 1974 erstattet wird. Seine Vorlage signalisiert das Ende einer Zeitspanne, in der erstmals gesetzliche Voraussetzungen für einen wirksamen Schutz des Bürgers vor den Gefahren der elektronischen Datenverarbeitung geschaffen wurden.

Rheinland-Pfalz ist neben Hessen das einzige Bundesland geblieben, das sich noch vor dem Erlaß des Bundesdatenschutzgesetzes durch gesetzliche Regelungen um eine Lösung der vielfältigen, mit der Einführung der elektronischen Datenverarbeitung verbundenen Probleme bemüht hat. Mit der Kodifizierung eines

Auskunftsrechts des betroffenen Bürgers, einer Anzeigepflicht für die Anwender der Datenverarbeitung, einer Protokollierungspflicht bei selbsttätiger Datenübermittlung und eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzanspruchs hat der rheinland-pfälzische Gesetzgeber Neuland betreten.

Bei den in absehbarer Zeit einsetzenden parlamentarischen Beratungen eines neuen Datenschutzgesetzes sollte durchaus gewürdigt werden, daß die aus dem Jahre 1974 stammenden gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu ergangenen Änderungen eine gute Grundlage für die Lösung der vielfältigen datenschutzrechtlichen Probleme darstellten.

Abg. Dr. Walter Schmitt (Vorsitzender)  
Abg. Rudolf Albert Scharping  
Abg. Wilhelm Ulmen  
Alois Schreiner, Staatssekretär  
Walter Becker, Ministerialdirigent